Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

116. Stück, 03.07.1928

Gesethblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band.

(Ausgegeben den 3. Juli 1928.)

116. Stüd.

Inhalt:

Nr. 180. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29 Juni 1928 zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 17. März 1879. (Fischereiordnung für den Jadebusen.)

Mr. 180.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Fischereisgesetzes vom 17. März 1879. (Fischereiordnung für den Jadesbusen.)

Oldenburg, den 29. Juni 1928.

Auf Grund des Artikels 7 Abs. 1 Ziffer 5 und Abs. 2 des Fischereigesetzes vom 17. März 1879 wird für die Ausübung der Fischerei im Jadebusen (Binnensiade) folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Abstände der einzelnen Fangstellen voneinander betragen auf geraden Streden mindestens 500 Meter. Wo Krümmungen den geraden Strom versehen, kann der Abstand geringer sein, es sollen jedoch die Fischer aufeinander gebührende Rücksicht nehmen.



§ 2.

Neu aufgesuchte Fangstellen sind vorläufig durch Pfähle zu kennzeichnen und dürfen innerhalb 3 Wochen von anderen Fischern nicht belegt werden. Nach Abslauf von 3 Wochen ist eine so gekennzeichnete Fangstelle für andere Fischer frei, wenn sie alsdann von demsienigen, der sie gekennzeichnet hat, nicht mit Fanggeräten belegt ist.

§ 3.

Die Fangpläße, die langjährig von einem Fischer durch Belegen mit Fanggeräten regelmäßig ausgenußt werden, dürfen von anderen Fischern nicht benußt werden. Durch leihweise Abgabe einer Fangstelle an einen anderen Fischer geht das Anrecht an dieser Stelle dem Berleiher nicht verloren, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wird.

§ 4.

Bei Streitigkeiten, welche sich bei der Belegung der Fangplätze ergeben, haben die Fischer den zur Beseitis gung der Streitigkeiten getroffenen Anordnungen des Amtes (Stadtmagistrats einer Stadt I. Klasse) Folge zu leisten.

§ 5 .

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1—3 sowie gegen die auf Grund des § 4 vom Amte (Stadtmagistrat) getroffenen Anordnungen wersden mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bestraft.

Oldenburg, den 29. Juni 1928.

Staatsministerium.

Dr. Driver.